

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1943

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erneuerung Stromversorgung Guldental; Beitragszusicherung

1. Allgemeines

Die heutige Stromversorgung der Berghöfe im Guldental erfolgt mit einer 8.2 km langen Freileitung ab fünf sogenannten Holzmastenstationen.

Insbesondere die fünf Holzmastenstationen aus den Jahren 1974/75 sind sanierungsbedürftig. Aber auch die Freileitungen sind für heutige Ansprüche eher knapp dimensioniert. Bei drei Höhen liegt der Spannungsabfall im Grenzbereich der zulässigen Toleranz von 10 %.

Die störungsanfälligen Freileitungen sollen alle durch erdverlegte Kabelleitungen und die 5 Freileitungstationen durch eine Kompaktstation ersetzt werden. Die Elektrizitätsgesellschaft Mümliswil-Ramiswil stellt ein Beitragsgesuch für diese Arbeiten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt

Das elektrotechnische Büro Gobet ETB AG in Deitingen hat ein Projekt für die Erneuerung der Stromversorgung ausgearbeitet.

Mit einer unterirdischen Leitung mit grösseren Kabelquerschnitten wird nebst der verbesserten Versorgungsqualität auch die Netzqualität verbessert. Der Abbruch der Freileitungen ermöglicht eine einfachere Bewirtschaftung und wird auch aus Landschaftsschutzgründen begrüsst, was im Naturpark Thal ein wichtiger Aspekt ist.

2.2 Genehmigung

Planung, Projektierung und Bau der Stromversorgung erfolgen zusammen mit der Wasserversorgung Brunnersberg-Guldental. Der Erschliessungsplan wurde vom 21. Mai bis zum 27. Juni aufgelegt. Während der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen eingegangen.

Genehmigungsinhalt des Erschliessungsplans sind sämtliche Arbeiten für die Wasserversorgung wie auch die Grabarbeiten und die Verlegung von Leerrohren für die Erneuerung der Stromversorgung durch die Elektra Mümliswil-Ramiswil.

Dem Erschliessungsplan kommt gemäss § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Dies wurde in den Inseraten wie auf dem aufgelegten Erschliessungsplan dementsprechend vermerkt. Die Verlegung der Stromversorgungskabel sowie der Bau der Trafostationen müssen in einem separaten Verfahren durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) bewilligt werden.

2.3 Kosten

Die Gesamtkosten für die Stromversorgung betragen gemäss Offerten der Unternehmer 1'615'000 Franken.

Bei 11 der 17 Liegenschaften handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe. Die Höfe befinden sich im Berggebiet I und II. Unter Berücksichtigung, dass die Anlage über 40 Jahre alt ist und die Erneuerung der Stromversorgung zu einer Verbesserung der Infrastruktur der landwirtschaftlichen Betriebe führt, beurteilen wir Kosten von 150'000 Franken im landwirtschaftlichen Interesse als beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 150'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag 42'000 Franken (28 %) zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat einen pauschalen Bundesbeitrag von 46'000 Franken (31 %) in Aussicht gestellt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungsverfahren mit allfälligen Auflagen des ESTI.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 150'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 42'000 Franken zugesichert.
- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis September 2013 gewährt.
- 3.6 Die Dauer der Rückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Oktober 2013.

- 3.7 Die Elektragenossenschaft Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Herr Peter Meister, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Elektra Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil, mit Garantieerklärung
Büro Gobet ETB AG, 4543 Deitingen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Erneuerung Stromversorgung Guldental in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“